Geschäftsordnung des Stadtrats (GO SR)

Vom 21. September 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:	**151.1**
Geändert:	–
Aufgehoben:	151.1

Der Stadtrat von Nidau

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Stadtordnung vom 24. November 2002,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 151.1 (Geschäftsordnung des Stadtrats (GO SR)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zusammensetzung des Stadtrats

[1] Die Mitgliederzahl des Stadtrats und die Wahl der Mitglieder richten sich nach der Stadtordnung.

Art. 2 Fraktionen

[1] Drei oder mehr Mitglieder des Stadtrats können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

[2] Die Fraktionen teilen dem Präsidium die Konstituierung, Änderungen der Zusammensetzung und die Auflösung der Fraktion mit.

Art. 3 Sitzungen

[1] Der Stadtrat versammelt sich vor Ort, um über seine Geschäfte zu beraten und zu entscheiden. Das Ratsbüro bestimmt den Versammlungsraum.

[2] Mitglieder des Stadtrats mit körperlichen Beeinträchtigungen müssen in der Lage sein, selbständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe an den Sitzungen und an weiteren Veranstaltungen des Stadtrats, beispielsweise an feierlichen Anlässen oder Rahmenprogrammen, teilzunehmen. Für sie kann soweit erforderlich von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren, namentlich betreffend die Abgabe von Voten (Art. 82 Abs. 1) und die Stimmabgabe (Art. 93 Abs. 1), abgewichen werden.

[3] Der Stadtrat kann Sitzungen ausnahmsweise per Videokonferenz oder in anderer elektronischer Form durchführen, wenn eine Versammlung der Mitglieder vor Ort nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

[4] Das Ratsbüro entscheidet, ob die Sitzung vor Ort oder virtuell durchgeführt wird.

[5] Für eine virtuelle Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehrungen sichergestellt sein, dass,

a) alle Ratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und Anträge stellen können,
b) das Ergebnis der Abstimmungen zu Sachgeschäften und der Wahlen einwandfrei festgestellt werden kann und
c) Manipulationen, die den wahren Willen des Stadtrats verfälschen können, soweit möglich ausgeschlossen sind.

[6] Im Rahmen einer virtuellen Sitzung kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über das Verfahren an den Sitzungen abgewichen werden, solange gewährleistet ist, dass der wahre Wille des Stadtrats zuverlässig festgestellt werden kann.

[7] Die Öffentlichkeit einer virtuellen Sitzung muss mit geeigneten technischen Vorkehren gewährleistet sein.

Art. 4 Kommunikation mit den Ratsmitgliedern

[1] Die Einladung zu den Sitzungen, die Traktandenliste und Unterlagen zu den Geschäften werden den Mitgliedern des Stadtrats in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

[2] Die Ratsmitglieder reichen eigene Interventionen und Äusserungen wie namentlich politische Vorstösse oder Anträge zu Geschäften in elektronischer Form ein.

[3] Die Stadt stellt allen Ratsmitgliedern eine E-Mail-Adresse zur Verfügung.

[4] Vorbehalten bleiben weitere Formen der Bekanntmachung (Art. 59 Abs. 2 und 3, Art. 69).

Art. 5 Sprache

[1] Der Stadtrat berät und beschliesst in deutscher Sprache.

[2] Unterlagen zu Geschäften, Anträge und das Protokoll werden in deutscher Sprache verfasst. Französische Voten können in französischer Sprache protokolliert werden.

[3] Ratsmitglieder französischer Sprache können sich an den Sitzungen in ihrer Sprache äussern. Eine Übersetzung französischer Voten findet nicht statt.

Art. 6 Medienschaffende, Publikum

[1] Für Medienschaffende und für das Publikum stehen im Versammlungsraum von den Plätzen der Ratsmitglieder getrennte Sitzplätze zur Verfügung.

[2] Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

[3] Kundgebungen im Versammlungsraum vor, während oder nach den Verhandlungen des Stadtrats sind untersagt.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für Ruhe und einen ungestörten Ablauf der Sitzungen. Sie oder er kann störende Personen wegweisen.

2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Teilnahmepflicht

[1] Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rats und der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen.

[2] Sie informieren die Stadtkanzlei unter Angabe der Gründe rechtzeitig, wenn sie an der Teilnahme an einer Ratssitzung verhindert sind. Können sie an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen, informieren sie das Kommissionssekretariat.

Art. 8 Informationsrechte

[1] Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf Auskunft zu Geschäften, die im Stadtrat behandelt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Für Akten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bleiben die besonderen Informationsrechte der Aufsichtskommission vorbehalten.

Art. 9 Ausstandspflicht

[1] Im Stadtrat besteht unter Vorbehalt von Absatz 2 keine Ausstandspflicht.

[2] Für Personen, die eine Sitzung leiten oder darüber Protokoll führen, sowie an den Kommissionssitzungen gilt die Ausstandspflicht nach den Artikeln 47 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).

[3] Mitglieder des Stadtrats geben im Ratsplenum Interessenbindungen bekannt, die nach den gemeinderechtlichen Vorgaben zum Ausstand führen würden.

Art. 10 Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift, namentlich zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, geheim zu halten sind.

[2] Sie dürfen über solche Angelegenheiten vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren oder in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn das Ratsbüro sie dazu ermächtigt.

[3] Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für weitere Personen, die an Kommissionssitzungen teilnehmen. Sie bleibt nach dem Ausscheiden aus der behördlichen oder dienstlichen Funktion bestehen.

[4] Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Mitteilungsrechte und -pflichten.

Art. 11 Entschädigung

[1] Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Stadt Nidau über die Entschädigungen für Behördenmitglieder.

3 Organisation

Art. 12 Ratsbüro

[1] Dem Büro des Stadtrats (Ratsbüro) gehören an

a) die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats,
b) die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident,
c) die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident,
d) zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

[2] Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Vizestadtschreiberin oder der Vizestadtschreiber nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Ratsbüros teil.

[3] Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Ratsbüros für die Dauer eines Kalenderjahres. Er berücksichtigt die in der letzten Gesamterneuerungswahl des Stadtrats erzielte Stärke der Parteien angemessen.

[4] Ersatzwahlen erfolgen für den Rest des laufenden Jahres.

[5] Die Präsidentin oder der Präsident kann während vier Jahren nach Ablauf des Amtsjahres nicht wieder in diese Funktion oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt werden.

Art. 13 Zuständigkeiten des Ratsbüros

[1] Das Ratsbüro bildet die Geschäftsleitung des Stadtrats.

[2] Es behandelt auf Beschluss des Stadtrats oder von sich aus Fragen zum Ratsbetrieb.

[3] Das Ratsbüro

a) führt die Terminkontrolle für parlamentarische Vorstösse,
b) entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung in strittigen Fällen und weitere Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb,
c) bestimmt, wer das Sekretariat für die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission führt,
d) bereinigt den Wortlaut der Botschaften an die Stimmberechtigten und von Reglementen, wenn der Stadtrat dies so beschliesst (Art. 67 Abs. 2),
e) entscheidet über die Entbindung von Mitgliedern des Stadtrats oder von Dritten, die an Kommissionssitzungen teilnehmen, vom Amtsgeheimnis.

[4] Es kann Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat zum Entscheid unterbreiten.

Art. 14 Präsidium

[1] Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats

a) bereitet die Sitzungen des Stadtrats vor,
b) bestimmt die Traktandenliste,
c) beruft den Stadtrat zu Sitzungen ein,
d) leitet die Sitzungen,
e) sorgt für einen geordneten und ungestörten Ablauf.

[2] Sie oder er repräsentiert den Stadtrat gegenüber dem Gemeinderat und Dritten sowie in der Öffentlichkeit.

Art. 15 Vizepräsidium

[1] Die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert oder ausstandspflichtig ist oder sich an der Beratung beteiligen will.

[2] Die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident übernimmt die Vertretung, wenn sowohl das Präsidium als auch das erste Vizepräsidium ihre Funktion aus den unter Absatz 1 genannten Gründen nicht wahrnehmen können.

Art. 16 Tagespräsidium

[1] Können sowohl das Präsidium als auch das erste und das zweite Vizepräsidium ihre Funktion nicht wahrnehmen, wählt der Stadtrat ein Tagespräsidium.

[2] Das amtsälteste Mitglied des Stadtrats übernimmt den Vorsitz bis zur Wahl des Tagespräsidiums.

Art. 17 Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler

[1] Die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler stellen zu Beginn der Sitzung fest, wieviele Mitglieder des Stadtrats anwesend sind.

[2] Sie ermitteln das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen.

[3] Sie melden die Ergebnisse dem Präsidium.

Art. 18 Sekretariat

[1] Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder die Vizestadtschreiberin oder der Vizestadtschreiber führt das Sekretariat des Stadtrats.

[2] Das Sekretariat unterstützt den Stadtrat, das Ratsbüro und das Präsidium in administrativer Hinsicht und sorgt für die Protokollführung.

[3] Soweit die Personen nach Absatz 1 das Sekretariat des Stadtrats führen, sind sie nur dem Stadtrat verantwortlich und vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung unabhängig. Sie sind für diese Tätigkeit dem Präsidium des Stadtrats unterstellt.

Art. 19 Finanzen

[1] Über die mit dem Budget bewilligten Mittel für den Stadtrat verfügt

a) das Ratsbüro für besondere Veranstaltungen des Stadtrats sowie für weitere Ausgaben bis 10 000 Franken pro Fall,
b) in den übrigen Fällen der Stadtrat.

[2] Das Ratsbüro beantragt dem Stadtrat Ausgaben nach Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 20 Vertretung des Stadtrats

[1] Die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident führt zusammen mit der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder der Vizestadtschreiberin oder dem Vizestadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.

4 Kommissionen

4.1 Allgemeines

Art. 21 Wählbarkeit, Amtsdauer

[1] Die Wählbarkeit in Kommissionen des Stadtrats und die Amtsdauer der Mitglieder richten sich nach der Stadtordnung.

Art. 22 Wahlanzeige, Verzeichnis

[1] Die Stadtkanzlei orientiert neu gewählte Mitglieder der Kommissionen über ihre Wahl.

[2] Sie führt ein Verzeichnis der Kommissionen und ihrer Mitglieder.

Art. 23 Präsidium, Vizepräsidium

[1] Die Kommissionen wählen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und soweit erforderlich ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten selbst, soweit diese Geschäftsordnung oder ein anderer Erlass nichts anderes vorsieht.

Art. 24 Kommissionssekretariat

[1] Das Ratsbüro bestimmt, wer das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission führt. Das Sekretariat muss vom Gemeinderat und von der Stadtverwaltung unabhängig sein.

[2] Das Sekretariat der übrigen Kommissionen führt die Abteilung der Stadtverwaltung, der die Kommission administrativ zugeordnet ist.

[3] Das Sekretariat führt das Protokoll und die Geschäftskontrolle der Kommission. Es überwacht die Einhaltung der durch die Kommission gesetzten Termine und Fristen sowie den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Art. 25 Akten

[1] Die Mitglieder der Kommissionen sorgen dafür, dass die Akten zu den behandelten Geschäften in elektronischer oder ausgedruckter Form sicher aufbewahrt werden und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind.

[2] Sie löschen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt alle Daten in elektronischer Form. Sie vernichten ausgedruckte Unterlagen oder übergeben diese dem Kommissionssekretariat.

[3] Sie bestätigen dem Kommissionssekretariat, dass sie ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nachgekommen sind.

Art. 26 Akteneinsicht, Auskünfte

[1] Die Kommissionen sind im Rahmen ihres Auftrags berechtigt, vom Gemeinderat und von den zuständigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Auskünfte einzuholen und die zur Behandlung der Geschäfte erforderlichen Akten einzusehen.

[2] Sie können Mitglieder des Gemeinderats zur Berichterstattung über bestimmte Geschäfte einladen; diese können sich durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung begleiten oder vertreten lassen.

Art. 27 Information der Öffentlichkeit

[1] Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

[2] Über die Arbeit der Kommissionen gibt ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident der Kommission Auskunft, sofern das Präsidium oder die Kommission nichts anderes beschliesst.

[3] Veranstaltet eine Kommission eine Medienkonferenz, lädt sie den Gemeinderat zur Teilnahme ein. Sie bringt dem Gemeinderat schriftliche Informationen zuhanden der Öffentlichkeit vorgängig zur Kenntnis.

4.2 Einladung und Verfahren an den Kommissionssitzungen

Art. 28 Einladung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Kommission nach Bedarf oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder zu einer Sitzung ein.

[2] Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung.

[3] In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident innert einer kürzeren Frist einladen.

Art. 29 Unterbreiten von Geschäften

[1] Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung, das Sekretariat oder Mitglieder der Kommission unterbreiten der Kommission Geschäfte in Form von Berichten und Anträgen auf elektronischem Weg. Sie legen sachdienliche Unterlagen bei.

[2] Sie können ein Geschäft ausnahmsweise mündlich an der Sitzung vorstellen.

[3] Unterlagen zu den Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Mitgliedern nicht zugestellt werden.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

[1] Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 31 Beizug Dritter

[1] Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen Dritte, namentlich Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder aussenstehende Fachpersonen zur Erläuterung der Geschäfte, beiziehen.

Art. 32 Traktandierung

[1] Die Kommissionen behandeln in der Regel nur traktandierte und nach Artikel 29 unterbreitete Geschäfte.

[2] Sie können in dringenden Fällen ein nicht traktandiertes Geschäft behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Art. 33 Beratung

[1] Die Kommissionen treten auf jedes traktandierte Geschäft ein, wenn sie nicht beschliessen, zunächst eine Eintretensdebatte zu führen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort.

[3] Sie oder er schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder wenn ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.

Art. 34 Abstimmungen

[1] Die Kommissionen stimmen in offener Abstimmung ab, wenn ein Antrag bestritten ist oder wenn ein Mitglied eine Abstimmung verlangt.

[2] Sie beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[3] Werden zu einem Geschäft mehrere Anträge gestellt, unterbreitet die Präsidentin oder der Präsident einen Vorschlag für das Abstimmungsverfahren. Sie oder er wendet in der Regel das Verfahren für Abstimmungen im Stadtrat (Art. 90 ff.) an. Wird der Vorschlag bestritten, entscheidet die Kommission.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident zählt die Stimmen und hält das Resultat zuhanden des Protokolls fest.

Art. 35 Wahlen

[1] Die Kommissionen führen Wahlen offen durch, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

[2] In geheimen Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

[3] Werden im ersten Wahlgang einer geheimen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

[4] Die Bestimmungen über das Wahlverfahren im Stadtrat (Art. 96 ff.) finden sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Protokoll

[1] Das Protokoll über die Sitzungen der Kommissionen enthält

a) Ort, Zeit und Datum der Sitzung,
b) die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder und der oder des Vorsitzenden,
c) die behandelten Traktanden,
d) die gestellten Anträge,
e) die Beschlüsse,
f) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist,
g) Angaben zu einem allfälligen Ausstand,
h) allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

[2] Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass sein Votum und seine Stimmabgabe im Protokoll festgehalten werden.

[3] Die Kommissionen genehmigen das Protokoll in der Regel an der nächsten Sitzung.

Art. 37 Zirkularbeschlüsse

[1] Die Kommissionen können ausserhalb ihrer Sitzungen auf dem Zirkularweg in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident stellt Antrag und setzt eine Frist für die Antworten.

[3] Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

4.3 Geschäftsprüfungskommission

Art. 38 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung, Organisation

[1] Die Mitgliederzahl, die Wahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach der Stadtordnung.

[2] Soweit die Stadtordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.

Art. 39 Zuständigkeiten

[1] Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die ihr durch die Stadtordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

4.4 Aufsichtskommission

4.4.1 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung, Organisation

Art. 40

[1] Die Mitgliederzahl, die Wahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der Aufsichtskommission richten sich nach der Stadtordnung.

[2] Soweit die Stadtordnung keine Bestimmungen enthält und die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.

4.4.2 Zuständigkeiten

Art. 41 Zuständigkeiten im Allgemeinen

[1] Die Aufsichtskommission nimmt die ihr durch die Stadtordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

[2] Sie überwacht die Geschäftsführung des Gemeinderats und der Stadtverwaltung.

[3] Sie prüft stichprobenweise

a) ob der Gemeinderat und die Stadtverwaltung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 der Stadtordnung rechtmässig, wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllen,

b) ob die Stadtverwaltung rechtmässig und zweckmässig organisiert ist.

[4] Sie kann auf eigene Initiative hin oder im Auftrag des Stadtrats weitere Aspekte der Geschäftsführung des Gemeinderats oder der Stadtverwaltung überprüfen.

[5] Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Aufsicht über Dritte, denen die Stadt Aufgaben übertragen hat, nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes wahrnimmt.

[6] Sie kann keine Verfügungen oder Beschlüsse der beaufsichtigten Stellen aufheben oder abändern.

Art. 42 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

[1] Beschliesst die Stadt Nidau die Einführung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung für einzelne Verwaltungsbereiche oder für die gesamte Stadtverwaltung im Sinn von Artikel 5 und 6 der Stadtordnung, überprüft die Aufsichtskommission, ob die erbrachten Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

[2] Sie berichtet dem Stadtrat regelmässig, mindestens einmal jährlich, über die Ergebnisse.

4.4.3 Amtsgeheimnis, Informationsrechte, Verfahren

Art. 43 Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder der Aufsichtskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 10.

[2] Die Aufsichtskommission trifft geeignete Vorkehren zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Sie kann zu diesem Zweck namentlich einen Ausschuss mit der Abklärung des Sachverhalts oder einer besonderen Frage beauftragen.

Art. 44 Informationsrechte

[1] Die Aufsichtskommission oder ein durch die Kommission eingesetzter Ausschuss kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung

a) vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und Unterlagen verlangen,
b) Akten einsehen, auf welche die durch den Gemeinderat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen,
c) nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder durch die Verwaltung beauftragte Dritte zum Geschäft befragen, auf deren Verlangen ohne Beisein der oder des Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Gemeinderats,
d) nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Inspektionen in der Stadtverwaltung oder Besichtigungen vornehmen,
e) im Rahmen der verfügbaren Mittel aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen,
f) Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören.

Art. 45 Entbindung vom Amtsgeheimnis

[1] Mitglieder des Gemeinderats, Mitarbeitende der Stadtverwaltung und beauftragte Dritte dürfen in Befragungen durch die Aufsichtskommission oder einen Ausschuss in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis (Art. 10) unterstehen, nur Auskunft geben oder Akten herausgeben, soweit sie durch den Gemeinderat vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

[2] Vorbehalten bleiben Artikel 46 und die besonderen Bestimmungen über die parlamentarische Untersuchung nach den Artikeln 50 ff.

Art. 46 Besonderer Bericht

[1] Der Gemeinderat kann anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.

[2] Die Aufsichtskommission oder durch die Kommission eingesetzte Ausschüsse können nach Vorliegen eines solchen Berichts und nach Anhören des Gemeinderats Einsicht in die dem Amtsgeheimnis unterliegenden Akten nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

[3] Diese Einsicht darf nicht unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

Art. 47 Stellungnahme, Berichterstattung

[1] Die Aufsichtskommission gibt der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie über festgestellte Mängel oder Empfehlungen beschliesst oder berichtet.

[2] Sie bringt dem Gemeinderat Beanstandungen zur Kenntnis, bevor sie den Stadtrat darüber informiert.

[3] Sie berichtet dem Stadtrat mindestens einmal jährlich über das Ergebnis ihrer Abklärungen. Sie kann dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung Empfehlungen für Vorkehren in ihrem Zuständigkeitsbereich unterbreiten.

Art. 48 Rechenschaftspflicht der beaufsichtigten Stellen

[1] Der Gemeinderat oder die betroffene Stelle der Stadtverwaltung informiert die Aufsichtskommission über die Behebung festgestellter Mängel und die Umsetzung von Empfehlungen.

4.4.4 Ausgaben

Art. 49

[1] Die Aufsichtskommission verfügt für ihre Ausgaben im Bereich der Datenschutzaufsicht und für ihre weiteren Aufgaben über einen Betrag von je 10 000 Franken pro Jahr.

[2] Die Beträge nach Absatz 1 werden jährlich in das Budget der Erfolgsrechnung eingestellt.

[3] Vorbehalten bleibt Artikel 50 Absatz 3.

4.4.5 Parlamentarische Untersuchung

Art. 50 Anordnung

[1] Der Stadtrat kann bei Vorkommnissen von grosser politischer oder finanzieller Tragweite, namentlich bei erheblichen Kreditüberschreitungen, eine parlamentarische Untersuchung anordnen und die Aufsichtskommission mit der Vornahme entsprechender Abklärungen beauftragen.

[2] Er hört den Gemeinderat vor seinem Beschluss an.

[3] Die Aufsichtskommission beschliesst die für die Abklärungen erforderlichen Ausgaben.

Art. 51 Verfahren

[1] Die Ermittlung des Sachverhalts und die Erhebung von Beweisen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

[2] Die Mitglieder des Gemeinderats und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des übergeordneten Rechts verpflichtet, der Aufsichtskommission oder einem durch die Kommission eingesetzten Ausschuss über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer dienstlichen oder behördlichen Aufgaben gemacht haben und die ihre dienstlichen oder behördlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

[3] Sollen Mitglieder des Gemeinderats oder Mitarbeitende der Stadtverwaltung über Tatsachen befragt werden oder Akten herausgeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind sie durch den Gemeinderat zur Aussage oder zur Herausgabe der Akten zu ermächtigen. Verweigert der Gemeinderat die Ermächtigung, entscheidet die Aufsichtskommission.

[4] Der Gemeinderat oder die durch den Gemeinderat mit der Wahrung seiner Interessen beauftragte Person kann an Befragungen der Aufsichtskommission teilnehmen und Ergänzungsfragen stellen sowie in Einvernahmeprotokolle, Gutachten und Berichte Einsicht nehmen.

[5] Die Aufsichtskommission kann dem Gemeinderat oder der beauftragten Person Rechte nach Absatz 4 vorübergehend verweigern, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweise darf nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt der Befragung oder des Dokuments dem Gemeinderat bekannt gemacht worden ist und dieser die Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äussern und gegebenenfalls weitere Beweismittel zu nennen.

Art. 52 Betroffene Dritte

[1] Die Rechte und Einschränkungen nach Artikel 51 Absatz 4 und 5 gelten auch für Dritte, die nicht dem Gemeinderat oder der Stadtverwaltung angehören.

[2] Die Aufsichtskommission darf diesen Personen die Einsichtnahme in die eigenen Eingaben nicht und die Einsichtnahme in Protokolle über die eigenen Aussagen nur bis längstens zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

Art. 53 Bericht

[1] Die Aufsichtskommission unterbreitet dem Stadtrat nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht.

[2] Der Gemeinderat und allfällige betroffene Dritte (Art. 52) können sich vor der Aufsichtskommission und vor dem Stadtrat zum Ergebnis der Untersuchung und zum Bericht äussern.

4.5 Infrastrukturkommission

Art. 54 Mitgliederzahl, Wahl, Zusammensetzung, Organisation

[1] Die Infrastrukturkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

[2] Das für den Tiefbau und die Umwelt und das für den Hochbau zuständige Mitglied des Gemeinderats gehören der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident an.

[3] Der Stadtrat wählt die weiteren fünf Mitglieder.

[4] Die beiden Mitglieder des Gemeinderats übernehmen abwechselnd für jeweils zwei Jahre das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission.

[5] In den Beratungen obliegen der Vorsitz und der Stichentscheid im Fall der Stimmengleichheit dem Mitglied des Gemeinderats, das im Gemeinderat für das Geschäft zuständig ist.

[6] Im Übrigen gelten für die Infrastrukturkommission die allgemeinen Bestimmungen der Stadtordnung über die durch den Stadtrat eingesetzten ständigen Kommissionen und, soweit die Stadtordnung keine Regelung enthält, die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen.

Art. 55 Zuständigkeiten

[1] Die Infrastrukturkommission beurteilt als vorberatende Kommission zuhanden des Gemeinderats

a) die Geschäfte betreffend die Infrastruktur, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrats fallen,
b) die Festlegung der Stromtarife,
c) Begehren betreffend geplante Investitionen in die Infrastruktur.

[2] Der Gemeinderat kann der Infrastrukturkommission weitere Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich zur Beurteilung vorlegen.

4.6 Weitere Kommissionen

Art. 56

[1] Die Einsetzung, die Mitgliederzahl, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten weiterer ständiger Kommissionen des Stadtrats richten sich nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen.

5 Sitzungen

Art. 57 Konstituierende Sitzung

[1] Der Gemeinderat lädt den Stadtrat im Januar nach der Gesamterneuerungswahl zu einer konstituierenden Sitzung ein.

[2] Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz und lässt das Präsidium des Stadtrats wählen. Sie oder er bestimmt zwei Mitglieder des Stadtrats, die bis zur Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler das Ergebnis der Wahlen ermitteln.

[3] Nach erfolgter Wahl übernimmt die gewählte Präsidentin oder der gewählte Präsident des Stadtrats den Vorsitz.

Art. 58 Einberufung von Sitzungen

[1] Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Stadtrat zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens einmal pro Quartal.

[2] Der Gemeinderat oder zehn Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

[3] Die Sitzungen finden in der Regel am dritten Donnerstag im Monat ab 19.00 Uhr statt. Dauert die Sitzung länger als zwei Stunden, kann sie für eine Pause unterbrochen werden.

Art. 59 Einladung

[1] Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Geschäften werden den Mitgliedern des Stadtrats mindestens 14 Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.

[2] Die Einladung, die Traktandenliste und die Unterlagen werden gleichzeitig auf der Website der Stadt Nidau aufgeschaltet.

[3] Die Einladung mit der Traktandenliste wird mindestens sechs Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht.

Art. 60 Öffentlichkeit, Tonaufnahmen

[1] Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich.

[2] Die Verhandlungen werden mit Bild und Ton im Internet in Echtzeit übertragen.

[3] Sie werden zusätzlich für die Erstellung des Protokolls aufgezeichnet (Tonaufnahme).

Art. 61 Geschäfte

[1] Geschäfte werden dem Stadtrat unterbreitet

a) durch Berichte oder Anträge des Gemeinderats,
b) durch Berichte oder Anträge des Ratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission, der Aufsichtskommission oder einer andern durch den Stadtrat dafür eingesetzten Kommission,
c) durch parlamentarische Vorstösse.

[2] Die Traktandenliste sieht in der Regel die Behandlung der Geschäfte in folgender Reihenfolge vor:

a) Genehmigung des Protokolls,
b) Wahlgeschäfte,
c) Sachgeschäfte,
d) parlamentarische Vorstösse.

Art. 62 Beschlussfähigkeit

[1] Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident prüft zu Beginn der Sitzung und bei Bedarf auch während der Sitzung, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

[3] Sie oder er schliesst die Sitzung oder unterbricht sie, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Art. 63 Teilnahme Dritter

[1] Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

[2] Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner einer Jugendmotion oder eines Jugendpostulats nach Artikel 42a der Stadtordnung hat das Recht, das Begehren bei der Behandlung im Stadtrat zu vertreten.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident und der Gemeinderat können Fachpersonen einladen, an der Sitzung zu einem Geschäft Auskunft zu geben.

Art. 64 Diskussion aktueller Fragen

[1] Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Diskussion über eine nicht traktandierte aktuelle Angelegenheit beschliessen.

[2] Die Diskussion muss zu Beginn der Sitzung beantragt werden.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Zeitpunkt der Diskussion.

[4] Förmliche Beschlüsse zur diskutierten Angelegenheit können nicht gefasst werden.

Art. 65 Fraktionserklärungen

[1] Die Fraktionen können zu Beginn der Sitzung durch ihre Sprecherinnen und Sprecher grundsätzliche Erklärungen oder Stellungnahmen von allgemeinem Interesse abgeben.

[2] Fraktionserklärungen müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden.

[3] Eine Diskussion findet nicht statt. Die andern Fraktionen haben das Recht, Stellung zu beziehen.

Art. 66 Persönliche Erklärung

[1] Jedes Mitglied des Stadtrats hat das Recht, auf persönliche Bemerkungen oder Angriffe mit einer persönlichen Erklärung zu antworten.

[2] Persönliche Erklärungen dürfen nicht für ein weiteres Diskussionsvotum zum behandelten Geschäft missbraucht werden.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner im Fall eines Missbrauchs das Wort.

Art. 67 Redaktion von Botschaften und Reglementen

[1] Der Stadtrat beschliesst den Wortlaut seiner Botschaften an die Stimmberechtigten. Er kann diese Aufgabe dem Ratsbüro übertragen.

[2] Er kann das Ratsbüro mit der redaktionellen Bereinigung von Reglementen nach einer ersten Lesung beauftragen. Er berät den bereinigten Entwurf in diesem Fall in einer zweiten Lesung.

[3] Die redaktionelle Überarbeitung von Beschlüssen und von Anträgen an die Stimmberechtigten ist ausgeschlossen.

Art. 68 Protokoll

[1] Das Protokoll über die Sitzungen des Stadtrats enthält

a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung,
b) die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder (Präsenzliste),
c) die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
d) die Anträge zu den behandelten Geschäften und allfällige Ordnungsanträge,
e) Angaben zu einem allfälligen Ausstand,
f) den vollständigen Wortlaut aller Voten mit Angabe der Rednerin oder des Redners (Wortprotokoll),
g) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen ,
h) Angaben zu einem allfälligen Ausstand,
i) allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.

[2] Der Stadtrat genehmigt das Protokoll in der Regel an der nächsten Sitzung.

[3] Die Mitglieder des Stadtrats können das Protokoll auf der Stadtkanzlei einsehen und bis drei Tage vor der Sitzung, an der das Protokoll genehmigt werden soll, eine Berichtigung ihrer Voten verlangen.

[4] Das Sekretariat nimmt verlangte Berichtigungen vor, wenn sie der Tonaufnahme entsprechen, und gibt diese dem Stadtrat bekannt. Berichtigungen werden im Protokoll der Sitzung, an der das Protokoll genehmigt wird, vermerkt.

[5] Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtrats und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen das genehmigte Protokoll.

[6] Das Protokoll ist öffentlich.

Art. 69 Publikation

[1] Das Sekretariat veröffentlicht nach jeder Sitzung des Stadtrats die Präsenzliste und die gefassten Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

[2] Die Publikation enthält für Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen,

a) den Beschluss im Wortlaut,
b) den Hinweis, dass 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Publikation mit ihrer Unterschrift das Referendum ergreifen können,
c) die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
d) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen zum Geschäft eingesehen werden können.

6 Parlamentarische Vorstösse

6.1 Allgemeines

Art. 70 Grundsatz

[1] Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission können Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen.

Art. 71 Arten von Vorstössen

[1] Mit einer Motion kann das Begehren gestellt werden, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrats zum Beschluss unterbreitet.

[2] Soweit der Gegenstand der Motion im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Richtlinienmotion).

[3] Mit einem Postulat kann das Begehren gestellt werden, dass der Gemeinderat ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrats oder des Gemeinderats prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung berichtet.

[4] Für die Jugendmotion und das Jugendpostulat nach Artikel 42a der Stadtordnung gelten die Bestimmungen der Stadtordnung und im Übrigen die nachfolgenden Bestimmungen über die Motion und das Postulat.

[5] Mit einer Interpellation kann verlangt werden, dass der Gemeinderat dem Stadtrat zu einem Geschäft Auskunft erteilt.

[6] Mit einer Einfachen Anfrage kann vom Gemeinderat eine kurze Auskunft über ein laufendes Geschäft oder eine andere Angelegenheit verlangt werden.

6.2 Motionen, Postulate und Interpellationen

6.2.1 Einreichung, Prüfung, Bekanntgabe

Art. 72 Einreichung, Form

[1] Motionen, Postulate und Interpellationen müssen unterzeichnet und dem Präsidium sowie der Stadtkanzlei in elektronischer Form eingereicht werden.

[2] Aus dem Vorstoss muss hervorgehen, wer dessen Urheberin oder Urheber ist. Weitere Mitglieder des Stadtrats können unterzeichnen.

[3] Der Vorstoss muss eine kurze Überschrift und eine Begründung enthalten. Die gestellten Begehren oder Fragen müssen von der Begründung klar getrennt sein.

[4] Die Stadt stellt eine Vorlage zur Verfügung.

Art. 73 Bekanntgabe

[1] Das Präsidium veranlasst die umgehende Publikation der eingegangenen Vorstösse auf der Website der Stadt Nidau.

[2] Es weist an der nächsten Sitzung des Stadtrats auf die eingegangenen Vorstösse hin.

6.2.2 Weitere Behandlung

Art. 74 Beantwortung durch den Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat beantwortet Motionen, Postulate und Interpellationen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einreichung schriftlich.

[2] Er kann verschiedene Vorstösse zum gleichen Thema gemeinsam beantworten.

[3] Das Ratsbüro kann die Antwortfrist auf Antrag des Gemeinderats angemessen verlängern.

[4] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über dringlich erklärte Vorstösse (Art. 76).

Art. 75 Behandlung im Stadtrat

[1] Der Stadtrat behandelt parlamentarische Vorstösse nach Eingang der Antwort des Gemeinderats. Geht innert der gesetzten Frist weder eine Antwort noch ein Antrag auf Fristerstreckung des Gemeinderats ein, behandelt er sie ohne gemeinderätliche Antwort.

[2] Er kann Vorstösse, die einen Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft aufweisen, in der Beratung dieses Geschäfts behandeln.

[3] Er entscheidet, ob er eine Motion oder ein Postulat erheblich erklären will. Eine Diskussion findet statt, wenn die Erheblichkerklärung durch den Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten wird oder wenn dies acht Mitglieder des Stadtrats verlangen.

[4] Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist zulässig, wenn die Urheberin oder der Urheber zustimmt. Anderweitige Änderungen der Vorstösse sind nicht zulässig.

[5] Enthält die Motion oder das Postulat verschiedene voneinander unabhängige Begehren, kann der Stadtrat über die einzelnen Begehren separat beschliessen.

[6] Eine Diskussion über die Antwort auf eine Interpellation findet statt, wenn dies acht Mitglieder des Stadtrats verlangen. Die Interpellantin oder der Interpellant kann erklären, ob sie oder er mit der Auskunft befriedigt ist oder nicht.

Art. 76 Dringlichkeit

[1] Die Urheberin oder der Urheber kann verlangen, dass eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation dringlich behandelt wird.

[2] Ein entsprechender Antrag muss dem Präsidium mindestens sieben Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Er wird umgehend dem Gemeinderat und den Mitgliedern des Stadtrats zugestellt.

[3] Die Urheberin oder der Urheber kann die Dringlichkeit an der Sitzung mündlich begründen. Eine Diskussion dazu findet nicht statt.

[4] Der Stadtrat kann den Vorstoss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dringlich erklären.

[5] Wird der Vorstoss dringlich erklärt, wird er an der gleichen Sitzung durch den Gemeinderat beantwortet und behandelt. Die Absätze 3 bis 6 von Artikel 75 finden Anwendung.

6.2.3 Erfüllung und Abschreibung

Art. 77 Erfüllung von Motionen und Postulaten

[1] Der Gemeinderat erfüllt erheblich erklärte Motionen und Postulate so bald als möglich, spätestens aber innert zwei Jahren.

[2] Der Stadtrat kann die Frist in begründeten Fällen angemessen verlängern, wenn der Gemeinderat vor Ablauf der Frist darum ersucht.

Art. 78 Abschreibung

[1] Motionen, Postulate und Interpellationen werden abgeschrieben, wenn die Urheberin oder der Urheber

a) den Vorstoss zurückzieht oder
b) aus dem Stadtrat ausscheidet und der Vorstoss nicht auf Anfrage des Ratsbüros innert eines Monats durch eine Mitunterzeichnerin oder einen Mitunterzeichner übernommen wird.

[2] Motionen und Postulate werden abgeschrieben, wenn sie

a) nicht erheblich erklärt werden,
b) nach Erheblicherklärung durch den Gemeinderat erfüllt worden sind,
c) nicht oder nicht mehr erfüllbar sind.

[3] Motion mit dem Charakter einer Richtlinie werden nach der Behandlung des gemeinderätlichen Berichts im Stadtrat abgeschrieben.

[4] Interpellationen werden nach ihrer Behandlung im Stadtrat (Art. 75 Abs. 6) abgeschrieben.

[5] Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat die Abschreibung gemeinsam mit dem Geschäft, das den Vorstoss erfüllt.

6.3 Einfache Anfragen

Art. 79

[1] Einfache Anfragen dürfen nur eine Frage umfassen. Sie müssen kurz gefasst sein und mit geringem Aufwand beantwortet werden können.

[2] Sie können am Schluss der Sitzung mündlich gestellt werden. Sie können kurz mündlich begründet werden.

[3] Der Gemeinderat beantwortet Einfache Anfragen in der Regel mündlich an der gleichen oder an der folgenden Sitzung. Er kann sie schriftlich beantworten.

[4] Eine Diskussion über die Beantwortung findet nicht statt.

7 Beratung

Art. 80 Reihenfolge der Geschäfte

[1] Der Stadtrat behandelt die Geschäfte in der auf der Traktandenliste angegebenen Reihenfolge.

[2] Er kann eine abweichende Reihenfolge beschliessen.

Art. 81 Reihenfolge der Voten

[1] Zu einem Geschäft haben zunächst die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats, anschliessend die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission oder einer andern vorberatenden Kommission und danach die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen das Wort.

[2] Anschliessend können sich die übrigen Mitglieder des Stadtrats zur Sache äussern.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Art. 82 Verhandlungsordnung

[1] Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus.

[2] Sie äussern sich zur Sache und fassen sich kurz. Die Präsidentin oder der Präsident ermahnt sie, wenn sie abschweifen, langfädig sprechen oder den gebotenen Anstand vermissen lassen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn die Ermahnung unbeachtet bleibt.

Art. 83 Beteiligung des Präsidiums

[1] Die Präsidentin oder der Präsident übergibt den Vorsitz an das erste oder zweite Vizepräsidium, wenn sie oder er an der Beratung des Geschäfts teilnimmt.

Art. 84 Eintreten

[1] Der Stadtrat tritt auf ein Geschäft ein, wenn das Eintreten nicht bestritten wird.

[2] Wird das Eintreten bestritten, berät und beschliesst er zunächst, ob er auf das Geschäft eintreten will.

[3] Er tritt auf jedes Geschäft ein, dessen Behandlung nicht unterbleiben darf, namentlich auf Initiativen, auf das Budget, auf die Genehmigung der Jahresrechnung und von Kreditabrechnungen sowie auf zwingende Wahlgeschäfte.

Art. 85 Rückweisung

[1] Der Stadtrat kann ein Geschäft zur Verbesserung an den Gemeinderat oder eine andere Stelle, die das Geschäft unterbreitet hat (Art. 61 Abs. 1 Bst. b), zurückweisen.

[2] Beschliesst er Rückweisung, gibt er an, in welchem Sinn das Geschäft anzupassen ist.

Art. 86 Ordnungsanträge

[1] Ordnungsanträge beziehen sich auf die Art der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung oder Überweisung an eine Kommission, den Schluss der Beratung, die Beschränkung der Redezeit, den Abbruch oder die Verlängerung der Sitzung oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

[2] Jedes Mitglied des Stadtrats kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.

[3] Stellt ein Mitglied einen Ordnungsantrag, erhält es unmittelbar nach der sprechenden Person das Wort für eine kurze Begründung. Der Stadtrat stimmt sogleich und ohne Diskussion über den Ordnungsantrag ab.

[4] Wird ein Ordnungsantrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben das Wort zum Geschäft nur noch

a) die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats oder der vorberatenden Kommission,
b) die Mitglieder des Stadtrats, die das Wort vor dem Ordnungsantrag verlangt haben.

[5] Wird der Ordnungsantrag abgelehnt, setzt der Stadtrat die Beratung des Geschäfts fort.

Art. 87 Beratung der Geschäfte

[1] Der Stadtrat kann Reglemente und andere Geschäfte, die sich dazu eignen, artikel- oder abschnittsweise beraten.

[2] Er kann

a) vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen,
b) nach der Schlussabstimmung an der gleichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, auf das behandelte Geschäft zurückzukommen.

[3] Er entscheidet ohne Diskussion über Rückkommensanträge und berät den betreffenden Artikel oder Abschnitt oder das Geschäft nochmals, wenn Rückkommen beschlossen wird.

[4] Er kann beschliessen, dass ein Reglement in zwei Lesungen beraten wird. Eine zweite Lesung erfolgt in jedem Fall, wenn der Stadtrat das Ratsbüro mit der redaktionellen Bearbeitung des Entwurfs nach erster Lesung beauftragt hat (Art. 67 Abs. 2).

Art. 88 Anträge

[1] Jedes Mitglied des Stadtrats kann Änderungen der behandelten Vorlage beantragen. Es kann namentlich die Änderung oder Streichung von Bestimmungen eines Reglements oder die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen beantragen.

[2] Anträge werden dem Präsidium in der Regel auf elektronischem Weg oder schriftlich eingereicht.

[3] Anträge, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäft aufweisen, müssen als Motion oder Postulat eingereicht werden.

Art. 89 Schluss der Beratung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn nach Gutheissung eines Ordnungsantrags auf Schluss der Beratung die noch gemeldeten Rednerinnen und Redner gesprochen haben.

[2] Sie oder er erteilt das Wort nach Schluss der Beratung nur noch

a) den Sprecherinnen und Sprechern der vorberatenden Kommissionen,
b) den Mitgliedern des Gemeinderats,
c) für persönliche Erklärungen (Art. 66).

8 Abstimmungen

Art. 90 Form

[1] Der Stadtrat stimmt über Sachgeschäfte offen ab.

[2] Acht Ratsmitglieder können eine Abstimmung mit Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung verlangen.

[3] Werden gleichzeitig eine Abstimmung mit Namensaufruf und eine geheime Abstimmung verlangt, entscheidet der Stadtrat ohne Diskussion in offener Abstimmung.

[4] In Abstimmungen mit Namensaufruf wird die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds protokolliert.

Art. 91 Verfahren

[1] Die Präsidentin oder der Präsident gibt eine Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt das Abstimmungsverfahren vor.

[2] Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille des Stadtrats zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.

[3] Wir der Vorschlag beanstandet, entscheidet der Stadtrat.

[4] Enthält ein Antrag mehrere voneinander unabhängige Begehren, kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass über jedes Begehren getrennt abgestimmt wird.

Art. 92 Bereinigung der Anträge

[1] Unterabänderungsanträge werden vor Abänderungsanträgen zur Abstimmung gebracht.

[2] Lassen sich zwei Anträge nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.

[3] Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 2 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

[4] Nach Bereinigung der Anträge beschliesst der Stadtrat in einer Schlussabstimmung, ob er die bereinigte Vorlage annimmt.

Art. 93 Stimmabgabe, Beschluss

[1] Die Stimmabgabe erfolgt in offenen Abstimmungen durch Aufstehen, in geheimen Abstimmungen mittels Stimmzetteln. Stimmenthaltungen sind möglich.

[2] Der Stadtrat beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 94 Ermittlung des Ergebnisses in offener Abstimmung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, wie das Ergebnis einer offenen Abstimmung festgestellt wird, wenn kein Ratsmitglied etwas anderes verlangt.

[2] Sie oder er kann auf die Auszählung der Stimmen verzichten, wenn das Ergebnis offensichtlich ist.

[3] Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Gegenstimmen und die Enthaltungen festgestellt werden.

[4] In der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, werden die Stimmen und die Enthaltungen immer ausgezählt.

Art. 95 Geschäfte zur Kenntnisnahme

[1] Der Stadtrat stimmt über Geschäfte, die ihm zur Kenntnisnahme unterbreitet werden, nicht ab.

[2] Wird Rückweisung beantragt, entscheidet er nur über die Rückweisung.

9 Wahlen

Art. 96 Verfahren

[1] Gewählt werden können nur gültig vorgeschlagene Personen.

[2] Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind.

[3] Werden mehr Personen vorgeschlagen, wählt der Stadtrat geheim nach den Artikeln 97 und 98.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Art. 97 Erster Wahlgang

[1] In einer geheimen Wahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

[2] Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. In einer geheimen Wahl fallen leere Stimmen für diese Berechnung ausser Betracht.

[3] Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 98 Zweiter Wahlgang

[1] Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitzung zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Art. 99 Los

[1] Bei Stimmengleichheit in einer offenen Wahl oder im ersten oder zweiten Wahlgang einer geheimen Wahl zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 100 Gültigkeit einer geheimen Wahl

[1] Ein geheimer Wahlgang wird wiederholt, wenn mehr Stimmzettel eingesammelt werden als verteilt worden sind.

[2] Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

[3] Ein Name ist ungültig, wenn er

a) nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,

b) mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
c) überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[4] Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzen Namen gestrichen.

[5] Das Ratsbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlzetteln und Namen.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 101 Einbürgerungskommission

[1] Die bisherige Einbürgerungskommission bleibt bis am 31. Dezember 2025 bestehen.

[2] Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission richten sich nach den Artikeln 20 und 21 des Reglements vom 18. November 2004 über die ständigen Kommissionen des Stadtrates. Im Übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Kommissionen Anwendung.

Art. 102 Aufhebung von Erlassen

[1] Aufgehoben werden

a) die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 20. März 2003,
b) das Reglement vom 18. November 2004 für die ständigen Kommissionen des Stadtrates,
c) das Reglement vom 21. März 2013 über die Aufsichtskommission.

[2] Vorbehalten bleibt Artikel 101.

Art. 103 Fakultatives Referendum

[1] Die Aufhebung der Reglemente gemäss Artikel 102 Buchstaben b und c untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 35 und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung.

[2] Die Stadtkanzlei publiziert diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 104 Inkrafttreten

[1] Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 151.1 (Geschäftsordnung des Stadtrates (GO SR) vom 20. März 2003) wird aufgehoben.

IV.

Gemäss Geschäftsordnung.

Nidau, 21. September 2023

STADTRAT NIDAU
Die Präsidentin:

Pauline Pauli

Der Sekretär:

Stephan.Ochsenbein

Das Inkrafttreten der vorliegenden Geschäftsordnung des Stadtrates Nidau wurde am 28. September 2023 im Nidauer Anzeiger publiziert.

2560 Nidau, 28. Dezember 2023

Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein